

und des Staatsrates bezeichnet. So wurde einem Kompetenzverlust des Ministerrates seit Bildung des Staatsrates Rechnung getragen. § 2 des Ministerratsgesetzes von 1963 nahm die Wendung des Parteiprogramms auf: »Der Ministerrat ist für die Durchführung der Politik des Arbeiter-und-Bauern-Staates auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates verantwortlich. Der Ministerrat ist das Exekutivorgan der Volkskammer und des Staatsrates.« Die Bezeichnung des Ministerrates als höchstes vollziehendes und verfügendes Organ fehlte jetzt. Der Ministerrat war nicht mehr »operatives, politisches Führungsinstrument«, nicht mehr »gouvernement«, sondern nur noch »administration«. Die Funktion einer Regierung im Sinne einer obersten Regierungsgewalt nahm fortan der Staatsrat als Organ der Volkskammer für die Sache wahr (s. Rz. 17 zu Art. 66).

h) Im Erlaß des Staatsrates vom 11. 2. 1963¹⁹ war verfügt worden, daß »im Interesse der konsequenten Erfüllung der vom VI. Parteitag beschlossenen Aufgaben des umfassen den Aufbaus des Sozialismus (...) der Ministerrat auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Beschlüsse des VI. Parteitages (sich) auf die Planung und Leitung der Volkswirtschaft« zu konzentrieren habe. Dem folgte das Ministerratsgesetz von 1963. Diese Konzentration auf die Leitung und Planung der Volkswirtschaft ging mit einem weiteren Verlust von Zuständigkeiten einher. Im April 1963 gingen die Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung vom Minister der Justiz als einem Mitglied des Ministerrates auf das Oberste Gericht über, das dem Staatsrat untersteht. Auch der Generalstaatsanwalt untersteht seitdem nicht mehr dem Ministerrat, sondern dem Staatsrat²⁰ (s. Rz. 4—6 zu Art. 74, 10-13 zu Art. 98). Der Ministerrat war nunmehr in erster Linie die oberste Spitze der Wirtschaftsverwaltung und damit auch verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft. Willi Stoph (Die Funktion des Ministerrates im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft der DDR, S. 1355) wandte sich freilich gegen eine Mißdeutung der Neuregelung und meinte, sie bedeute eine erhöhte Verantwortung des Ministerrates, werte also seine Funktion auf. Doch wirkte seine Argumentation in Anbetracht der Stellung des Ministerrates und der Einschränkung seines Geschäftsbereichs wenig überzeugend.

Eine gewisse Aufwertung erfuhr der Ministerrat freilich dann durch den Staatsratserlaß vom 14. 1. 1966²¹. Ihm zufolge bestand die Hauptaufgabe des Ministerrates »in der Entscheidung der Grundfragen und der Hauptproportionen zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft der DDR, in der Leitung der wesentlichen gesellschaftlichen Prozesse der sozialistischen Umwälzung unter den Bedingungen der technischen Revolution in engster Verbindung mit der Lösung der nationalen Aufgaben der DDR«. Die Aufwertung erfolgte indessen nicht auf Kosten übergeordneter, sondern seiner eigenen Organe. Gleichzeitig wurde nämlich die Staatliche Plankommission in ein Hilfsorgan des Ministerrates umgewandelt und auf reine Planungsaufgaben beschränkt sowie der Volkswirtschaftsrat aufge-

19 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat vom 11. 2. 1963 (GBl. I S. 1).

20 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. 4. 1963 (GBl. I S. 21).

21 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung vom 14. 1. 1966 (GBl. I S. 53).